

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.654.099

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3720/J-NR/2020

Wien, am 07. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 08. Oktober 2020 unter der Nr. **Nr. 3720/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „welche Studien und Dienstleistungen Ministerien in Auftrag geben“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wieviel kostete die vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie für Ihr Ressort erstelle Auftragsstudie „Deradikalisierung im Gefängnis“?*

Die Kosten für die Studie „Deradikalisierung im Gefängnis“ betrugen insgesamt 68.100 Euro.

Zu den Fragen 2 bis 8:

- *2. Wann wurde die Erstellung dieser Studie beauftragt?*
- *3. Wer hat diese Studie beauftragt?*
- *4. Nach welcher vergaberechtlichen Bestimmung erfolgte die Beauftragung?*
- *5. Durch wen wurde die fachliche Kompetenz des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie zur Beantwortung der Forschungsfragen geprüft bzw. festgestellt?*

- 6. Halten Sie insb. Thomas Schmidinger - der sich auf seiner Homepage als "bekennender Marxist" und "Stalinist" bezeichnet, der sich röhmt ein "linksextremer Xenophiler" und ein "antinationaler Rassist" zu sein, der wegen einer Störaktion bereits mit Parlamentsverbot belegt wurde etc. etc. etc. - ernsthaft für einen persönlich und fachlich geeigneten Co-Autor einer Auftragsstudie gerade zur "Deradikalisierung im Gefängnis"?
- 7. Wurde erhoben, welche sonstigen Institute bzw. Forschungseinrichtungen über eine zumindest gleichwertige fachliche Kompetenz zur Beantwortung der Forschungsfragen haben wie das beauftragte Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 8. Wurden Vergleichsangebote von sonstigen Instituten bzw. Forschungseinrichtungen eingeholt?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Im März 2016 wurde das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) durch das Bundesministerium für Justiz mit der Durchführung einer Studie „Deradikalisierung im Gefängnis“ beauftragt. Im Zuge der Konzeption dieser Studie hat das IRKS Dr. Schmidinger als Experten beigezogen. Die Beauftragung erfolgte in Form einer Direktvergabe gemäß § 41 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2006 in Verbindung mit der Schwellenwerteverordnung 2012, BGBI. II Nr. 95/2012 idF BGBI. II Nr. 292/2014. Entsprechend den Vorgaben des Vergaberechts werden Aufträge seitens des BMJ nur an Einrichtungen oder Personen vergeben, die den Kriterien der Zuverlässigkeit und fachlichen Qualifikation genügen.

Zur Frage 9:

- Wieviel kostetet die vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie für Ihr Ressort erstellte Auftragsstudie „Wege in die Radikalisierung. Wie Jugendliche zu IS-Sympathisanten werden (und welche Rolle die Justiz dabei spielt)?“

Die Gesamtkosten für die Studie „Wege in die Radikalisierung. Wie Jugendliche zu IS-Sympathisanten werden (und welche Rolle die Justiz dabei spielt)“ betrugen 29.910 Euro.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- 10. Wann und durch wen wurde die Erstellung dieser Studie beauftragt?
- 11. Nach welcher vergaberechtlichen Bestimmung erfolgte die Beauftragung?

- *12. Welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass zwei Studien in Auftrag gegeben wurden, statt das Thema "(De-)Radikalisierung" in einer Studie abzuhandeln? (bitte um genaue Darlegung!) Wie kann die zweitgenannte Studie, die sich schon ihrem Titel nach mit den "Wegen in die Radikalisierung" beschäftigt, sinnvoll auf der erstgenannten Studie "aufbauen", die sich mit Maßnahmen des Vollzugs und der "Deradikalisierung" befasst?*
- *13. War der Informationsbedarf Ihres Ressorts bereits vor Auftragserteilung hinreichend klar? (d.h. wusste man dort, was man wissen will)*
 - a. Wenn ja, wie wurde dieser Bedarf strukturiert erhoben, dokumentiert und kommuniziert? (bitte um detaillierte Darlegung insb. des Erhebungs- und Dokumentationsprozesses!)*

Die Studie wurde am 7. April 2017 vom Bundesministerium für Justiz beauftragt. Die Beauftragung erfolgte in Form einer Direktvergabe gemäß § 41 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2006 in Verbindung mit der Schwellenwerteverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012 idF BGBl. II Nr. 250/2016.

Ziel der ersten explorativ angelegten Studie zum Thema „Deradikalisierung im Gefängnis“ war es, die Wirkung der im Strafvollzug gesetzten Interventionen auf radikalierte Gefangene zu erforschen und dem Strafvollzug aus der wissenschaftlichen Aufarbeitung konkreter Fälle Wissen zur Verfügung zu stellen, aus dem sich Standards im Umgang mit radikalierten Insass*innen (Unterbringung, Behandlung, Entlassung) ableiten lassen. In diesem Zusammenhang wurde angestrebt, zu einer umfassenden Fallbeschreibung zu kommen.

Auf Wunsch meines damaligen Amtsvorgängers erfolgte die Beauftragung des IRKS mit der Durchführung einer Folgestudie zur vorgenannten Begleitforschungsstudie zur Wirkung der im Strafvollzug gesetzten Interventionen auf radikalierte Gefangene. Anlassfall war die Festnahme des 17-jährigen Lorenz K., der unter Verdacht stand, als Mitglied einer terroristischen Vereinigung einen Anschlag geplant zu haben.

Ich verweise darüber hinaus auf meine Antwort zu den Fragen 2 bis 8.

Zur Frage 14:

- *Welchen konkreten Erkenntnisgewinn hat ihr Ressort bisher aus den beiden Auftragsstudien gezogen? (bitte um detaillierte Darlegung!)*

Bezugnehmend auf den Endbericht der IRKS-Begleitforschung zum Thema „Deradikalisierung im Gefängnis“ wurde dabei vor allem auf die Zusammenarbeit mit und die Einbindung von zusätzlichen Fachleuten hingewiesen. In dieser IRKS-Studie wurden zudem zwei zentrale Problemfelder angeführt, die miteinander eng in Verbindung stehen: die Balance zwischen Sicherheitsmaßnahmen und Normalisierung in der Anhaltung/Unterbringung, anstelle von Insolation der betroffenen Insassengruppe. Die abschließende Beurteilung, welche Maßnahmen in Haft Deradikalisierung fördern, verweist auf die Beziehungsarbeit durch Fachdienste, Betreuungspersonen und externe Expert*innen während der Haft sowie hinsichtlich des Entlassungsmanagements.

Zur Folgestudie kann zusammenfassend angeführt werden, dass deren Ergebnisse ein Hinweis auf ein gesamtgesellschaftlich vorhandenes Problem sind. Laut Studie hat in keinem dieser in Österreich vorliegenden Fälle ein einfacher Ursache-Wirkung-Zusammenhang in dem Sinne bestanden, dass auf eine Radikalisierung im Gefängnis nach der Entlassung unmittelbar terroristische Aktivitäten gefolgt sind. Das Gefängnis als eine Art Brutstätte für Radikalierte gilt laut IRKS-Studie als Randerscheinung. Dass Insass*innen mit IS-Propaganda in Justizanstalten in Berührung kommen, lässt sich jedoch – trotz aller Bestrebungen – leider nicht vollkommen unterbinden.

Folglich werden sowohl auf Seite der Bediensteten Weiterbildungsmaßnahmen angeboten, als auch Gesprächskreise in der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit mit den Insass*innen veranstaltet. Die Maßnahmen hierzu sind vielfältig. Um die Betreuungslandschaft der einzelnen Bundesländer zu überblicken, wurden Netzwerke auf Landesebene geschaffen, an welchen auch Bedienstete aus den Justizanstalten teilnehmen. Für den gesamten österreichischen Strafvollzug wird im Bereich der Extremismusprävention und Deradikalisierung u.a. mit dem Verein Neustart, DERAD, dem BVT und der Beratungsstelle Extremismus kooperiert.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *15. Wie und durch wen wurden die Inhalte der beiden Auftragsstudien dann weiter behandelt und für den Vollzug nutzbar gemacht (bitte um detaillierte Darlegung!)*
- *16. Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund der Ergebnisse der beiden Auftragsstudien inzwischen umgesetzt? (bitte um detaillierte Darlegung!)*

Konkret wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Extremismusprävention und zur Deradikalisierung im Rahmen des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs ergriffen:

- Intern abgestimmte Vorschriften zum Umgang mit Personen, die wegen §§ 278b ff StGB angehalten werden (besonders strenge Sicherheitsmaßnahmen; individuell angepasste und intern abgestimmte Vorschriften beispielsweise zur Unterbringungsform oder dem Sicherheitsstandard bei Ausführungen);
- Einrichtung eines Verbindungsdienstes zwischen den Justizanstalten und den Landesämtern für Verfassungsschutz (jeweils zwei geeignete und speziell ausgebildete Justizwachebedienstete als Expert*innen in jeder Justizanstalt als Kommunikationsschnittstelle zu den Terrorismus-Expert*innen bei den Landesämtern für Verfassungsschutz);
- Leitfaden für die Gestaltung eines obligatorischen Vollzugsplans (individueller Vollzugsplan bei Personen, die wegen §§ 278b ff StGB angehalten werden, bereits ab Beginn der Untersuchungshaft. Dazu hat ein multiprofessionelles Team detaillierte Prozessentwürfe ausgearbeitet, die eine professionelle Erstellung individueller Betreuungspläne in den Justizanstalten unterstützen);
- Ausbau von Gesprächsangeboten zur Extremismus-Prävention (speziell entwickelte Gesprächsformate, mit denen gezielt jene Insass*innen erreicht werden, die von einer religiös begründeten extremistischen, gewaltbejahenden Ideologie überzeugt sind und/oder bereit waren, für diese zu werben. Dabei werden auch Gesprächsgruppen angeboten);
- Screening zur Risikoeinschätzung (Schulung von Sozialarbeiter*innen für ein Screeninginstrument im Präventionsbereich im Juni 2017, um einschätzen zu können, ob sich ein*e Insass*in radikaliert hat oder nicht. Zudem wird im Zuge des EU-Projektes „DARE“ ein zusätzliches Instrument im Deradikalisierungsbereich [„VERA-2R“] herangezogen und soll den Aspekt des Mehr-Augen-Prinzips gewährleisten);
- Deradikalisierungsinitiativen in einzelnen Justizanstalten (spezielle Schulung von 14 Bediensteten aus ausgewählten Justizanstalten im November 2016 und Jänner 2017 durch das Violence Prevention Network; anschließend bis ins Frühjahr 2018 Erprobung der unterschiedlichen Konzepte in den jeweiligen Justizanstalten durch die Teilnehmer*innen der Schulung; im Juni 2018 Besprechung der dabei gesammelten Erfahrungen in der Arbeitsgruppe; nunmehr Ausweitung der jeweils geeigneten Konzepte auf die übrigen Justizanstalten);

- Workshop für Multiplikator*innen (auf Anregung der ersten IRKS-Studie hinsichtlich der Einführung von Fallkonferenzen und aufgrund der Notwendigkeit zur Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips werden seit 2018 von der Strafvollzugsakademie Workshops für Multiplikator*innen [Bedienstete der Exekutive gemeinsam mit Fachdiensten und – bei Bedarf – externen Vereinen] organisiert, die von der Beratungsstelle Extremismus durchgeführt werden);
- Übergangsmanagement und Nachbetreuung (Entlassungsvorbereitung gemeinsam mit dem jeweiligen sozialen Umfeld ist bei Insass*innen, die wegen der Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer Terrorgruppe in Haft sind, für die Resozialisierung besonders wichtig; bereits seit 1. November 2014 werden bundesweit in Kooperation mit dem Verein Neustart entsprechende Sozialnetzkonferenzen durchgeführt);
- Personalrekrutierung (in Ausschreibungen und bei der Personalauswahl wird verstärkt auf Sprachkenntnisse und ein Bewusstsein für religiöse und kulturelle Unterschiede geachtet, um Diversität des Strafvollzugspersonals zu gewährleisten).

Darüber hinaus wurden im Bereich der Aus- und Fortbildung der Bediensteten folgende Maßnahmen gesetzt:

- Schulungen durch das BVT und die Landesämter für Verfassungsschutz (zusätzlich zum jährlichen Programm an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, das auch einschlägige Veranstaltungen umfasst, werden seit 2015 auch Sensibilisierungsvorträge von Bediensteten des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und der Landesämter für Verfassungsschutz sowie von Islam-Expert*innen gehalten);
- Programmformat für eintägige regionale Fortbildungsveranstaltungen (regionale Fortbildungsveranstaltungen, die einzelne Justizanstalten in Anspruch nehmen können; diese umfassen sowohl Vorträge von qualifizierten Lehrbeauftragten der Strafvollzugsakademie als auch von externen Expert*innen);
- Spezielles Unterrichtsdesign und spezielle Bildungsformate („Umgang mit radikalierten und extremistischen gewaltbereiten Inhaftierten“ seit 2016 als Unterrichtsgegenstand in den Grundausbildungen der Strafvollzugsbediensteten verankert);
- Dienstbesprechungen der Anstaltsleiter*innen im BMJ zum Thema "Radikale Täterinnen- und Tätergruppen" (mindestens zweimal jährlich Dienstbesprechungen seitens

der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im BMJ mit allen Anstaltsleiter*innen zwecks Erfahrungsaustausch und zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis);

- Kooperationen mit anderen betroffenen Ressorts und externen Partner*innen (enge Kooperation mit dem Verein Neustart sowie institutionalisierte Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) im Rahmen des 2015 geschaffenen interministeriellen Begleitgremiums der Beratungsstelle Extremismus; regelmäßige Teilnahme am bundesweiten Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung);
- Kooperationen auf europäischer und internationaler Ebene (unter anderem mit EuroPris [European Organisation of Prison and Correctional Services] als Mitglied in der Expert*innengruppe „Radicalisation“, mit dem Middle European Corrections Roundtable [MECR] im Rahmen von gemeinsam organisierten Ausbildungsworkshops und mit der International Corrections and Prisons Association [ICPA] im Rahmen der Mitgliedschaft im „Sub Committee on Counter Radicalisation“ des „Training and Development-Committee“ sowie weiters mit dem Radicalisation Awareness Network [RAN] der Europäischen Kommission, das 2015 eine „RAN Austria - Regional Working Group“ gegründet hat).

Zu den Fragen 17 und 18:

- 17. Wurden Mitarbeitern des genannten Instituts jemals (dh. auch unabhängig von den beiden genannten Auftragsstudien) ein Zugriff auf die sog. "Verfahrensautomation Justiz" ermöglicht?
 - a. Wenn ja, welche (personenbezogenen) Daten wurden damit dem Zugriff durch Externe freigegeben? Auf welcher Rechtsgrundlage, für welche Zeiträume und Zwecke? (bitte um detaillierte Darlegung!)
- 18. Welche (personenbezogenen) Daten wurden Thomas Schmidinger als Co-Autor der beiden Studien zugänglich gemacht bzw. aktiv zur Verfügung gestellt? (bitte um detaillierte Darlegung!)

Eine Einsichtnahme in die Verfahrensautomation Justiz zu den gegenständlichen wissenschaftlichen Zwecken war aufgrund der Bestimmung des § 77 Abs. 2 StPO zulässig und in diesem Rahmen auch begrenzt.

Die Heranziehung von IVV-Daten zu wissenschaftlichen Zwecken war aufgrund der hier – mangels einer speziellen Regelung im StVG – anwendbaren Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z 2

DSG 2000 zulässig und begrenzt, wonach für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, der Verantwortliche alle personenbezogenen Daten verarbeiten darf, die er für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

